

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.05.2011

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-33/10

Zulassungsnummer:

Z-43.12-260

Geltungsdauer

vom: **30. Mai 2011**

bis: **30. Mai 2016**

Antragsteller:

DAN SKAN

Kamin- und Wohnstudio GmbH

Burgwedeler Straße 7 -8

30657 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Moda, Modo, Modus, Danne, Dana, Dano"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen "Moda", "Modus" und "Modo" sowie "Danne", "Dana" und "Dano" mit einer Nennwärmeleistung von 5,0 kW. Die Kaminöfen sind Raumheizer nach DIN EN 13240¹ und tragen die CE-Kennzeichnung.

Die raumluftunabhängigen Kaminöfen unterscheiden sich in der Gestaltung der Außenoberflächen, in den Abmessungen und der Möglichkeit sich um die eigene Achse zu drehen nicht aber im Feuerraum.

Die Typen "Danne", "Dana" und "Dano" haben Seitenverkleidungen, z. B. aus Speckstein, die Typen "Moda", "Modus" und "Modo" haben seitliche Sichtfenster. Der Typ "Danne" hat im Gegensatz zu den Typen Dana und Dano kein Brennstofflagerfach. Letztgenannter hat einen größeren Rauchgassammler. Der Typ "Modus" weist ein um 156 mm höheres Brennstofflagerfach auf, als der Typ "Moda". Der Typ "Modo" hat ebenfalls einen größeren Rauchgassammler.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Kaminöfen. Die Kaminöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC41x und FC51x von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind für die Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Kaminöfen müssen den Baumustern, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten RRF-BZ 10 2400 und RRF-BZ 10 2484 der Rhein-Rhur-Feuerstätten Prüfstelle entsprechen.

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten haben einen Stahlkorpus und eine Außenverkleidung mit unterschiedlichen Varianten. Die Verkleidungsvarianten der Feuerstätten sind in der Anlage 4 aufgeführt.

Der aus Stahl gefertigte Feuerraum enthält einen Rost. Die Feuerraumwände und -boden bestehen aus mind. 30 mm dicken Vermiculitplatten. Oberhalb des Feuerraumes befinden sich eine aerodynamisch angepasste Prallplatte und eine doppelte Umlenkung. In diesem Bereich befindet sich eine Bi-Metallfeder. Diese regelt in Abhängigkeit der Heizgastemperatur über ein Gestänge die Zuluftmenge. Die Zuluftmenge wird als Primär,- Sekundär und

¹ DIN EN 13240:2005-10 Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004



Tertiärluft zugeführt, wobei die Primärluft nach der Anbrennphase automatisch verschlossen wird und nach dem Abbrand wieder öffnet. Die Sekundär- und Tertiärluft werden in Abhängigkeit der Heizgastemperatur "geregelt".

In der Frontseite der Feuerstätten befindet sich eine selbstschließende Feuerraumtür mit Sichtscheibe. Die Feuerraumtür wird mittels zwei voneinander unabhängigen Schließmechanismen dicht geschlossen.

Die Feuerstätten haben einen Aschekasten. Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befindet sich an der Unterseite der Feuerstätten.

Der Abgasstutzen mit einem Innendurchmesser von 150 mm ist an der Oberseite der Feuerstätten angebracht. Bei den Varianten "Modo" und "Dano" kann das Verbindungsstück optional nach hinten geführt werden.

Die Gasdurchlässigkeit bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren und der CO-Gehalt im Abgas bezogen auf 13 % O₂ dürfen die in Tabelle 1 genannte Werte für die Kaminöfen nicht überschreiten.

Tabelle 1: Gasdurchlässigkeit und CO-Gehalt

Typ	Gasdurchlässigkeit in m ³ /h	CO (ppm)
"Moda" "Modus" "Modo"	2,3	1000
"Danne" "Dana" "Dano"	2,4	700

Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Kaminöfen bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasabführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN EN 1856-2² in geschweißter Ausführung entsprechen. Die Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu Flexrohre verwendet werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen. Die Verbrennungsluftleitung muss eine Absperrvorrichtung haben, die bei nicht-betriebenen Kaminöfen geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1

²

DIN EN 1856-2:2009-09

Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall



- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- CE-Kennzeichnung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum



Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsluftvolumenstrom von $10,5 \text{ m}^3/\text{h}$ im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 11 Pa nicht übersteigen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken. Bei den Feuerstättentypen die drehbar sind, sind 80 cm in alle Richtungen, in die die Feuerstätte gedreht werden kann, einzuhalten.

Die Abgase der Feuerstätten sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs-



oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Tabelle 2: Werte für die Bemessung der Abgasanlage nach DIN EN 13384-1³ bei Nennwärmeleistung

	Einheit	Scheitholz				
		Modo	Moda Modus	Dana	Dano	Danne
Abgasmassenstrom ¹	g/s	4,2	4,4	4,5	5,2	4,5
Abgastemperatur	°C	255	260	310	290	310
notwendiger Förderdruck	Pa	12				
CO ₂ -Gehalt	%	9,6	9,7	9,6	8,6	9,6

bezogen auf Nennwärmeleistung

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1³ zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelastetes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

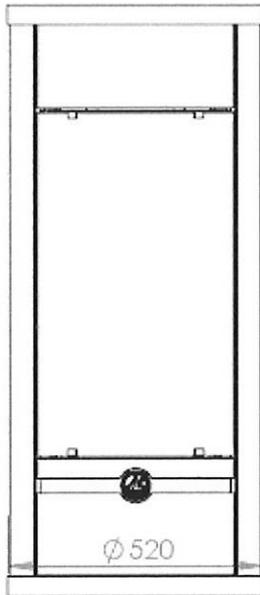
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter



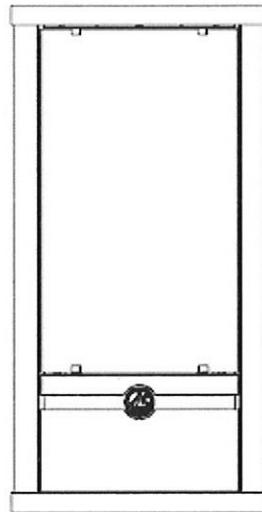
³ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002+A2: 2008; Ausgabe: 2008-08

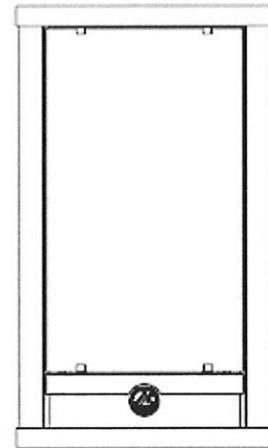
D - Serie



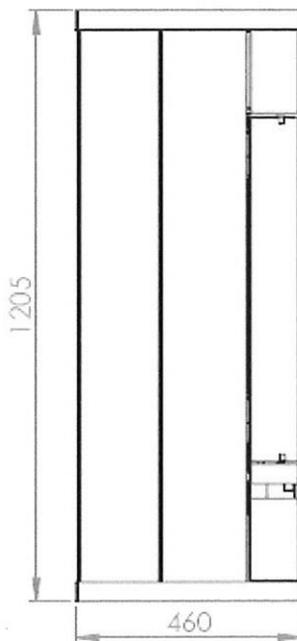
DANO



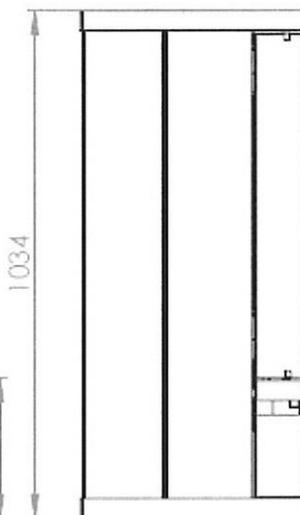
DANA



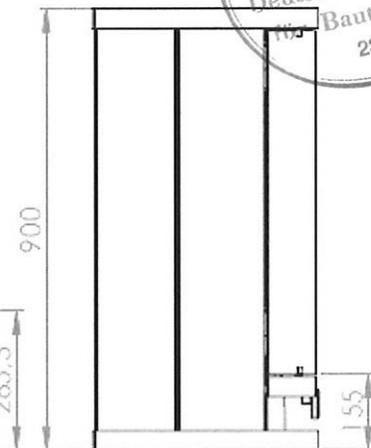
DANNE



DANO



DANA



DANNE

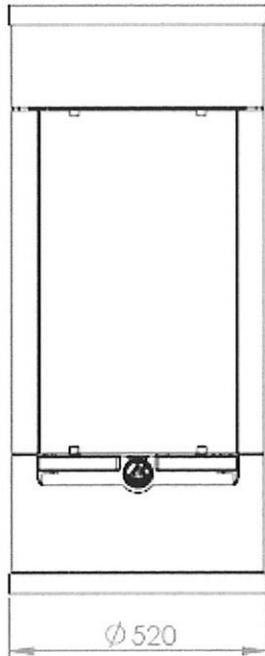


Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Moda, Modo, Modus, Danne, Dana, Dano"

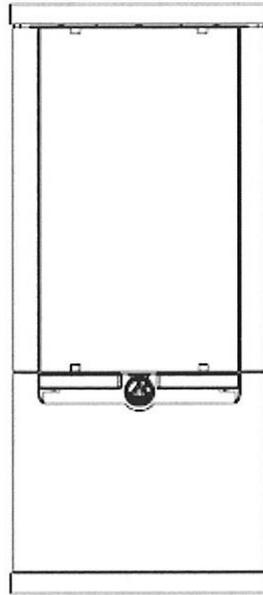
Danne, Dana und Dano

Anlage 1

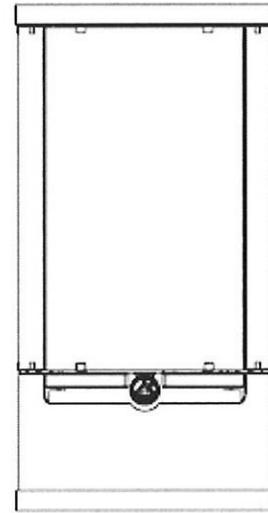
M - Serie



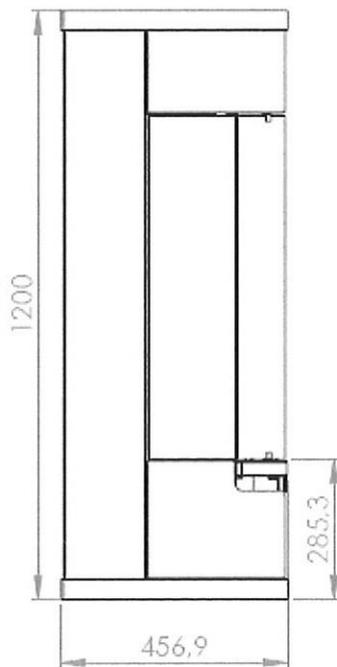
MODO



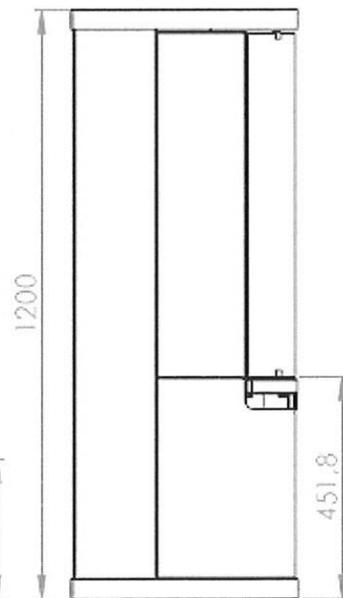
MODUS



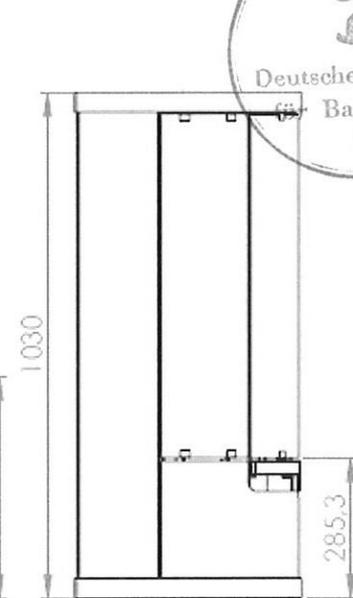
MODA



MODO



MODUS



MODA

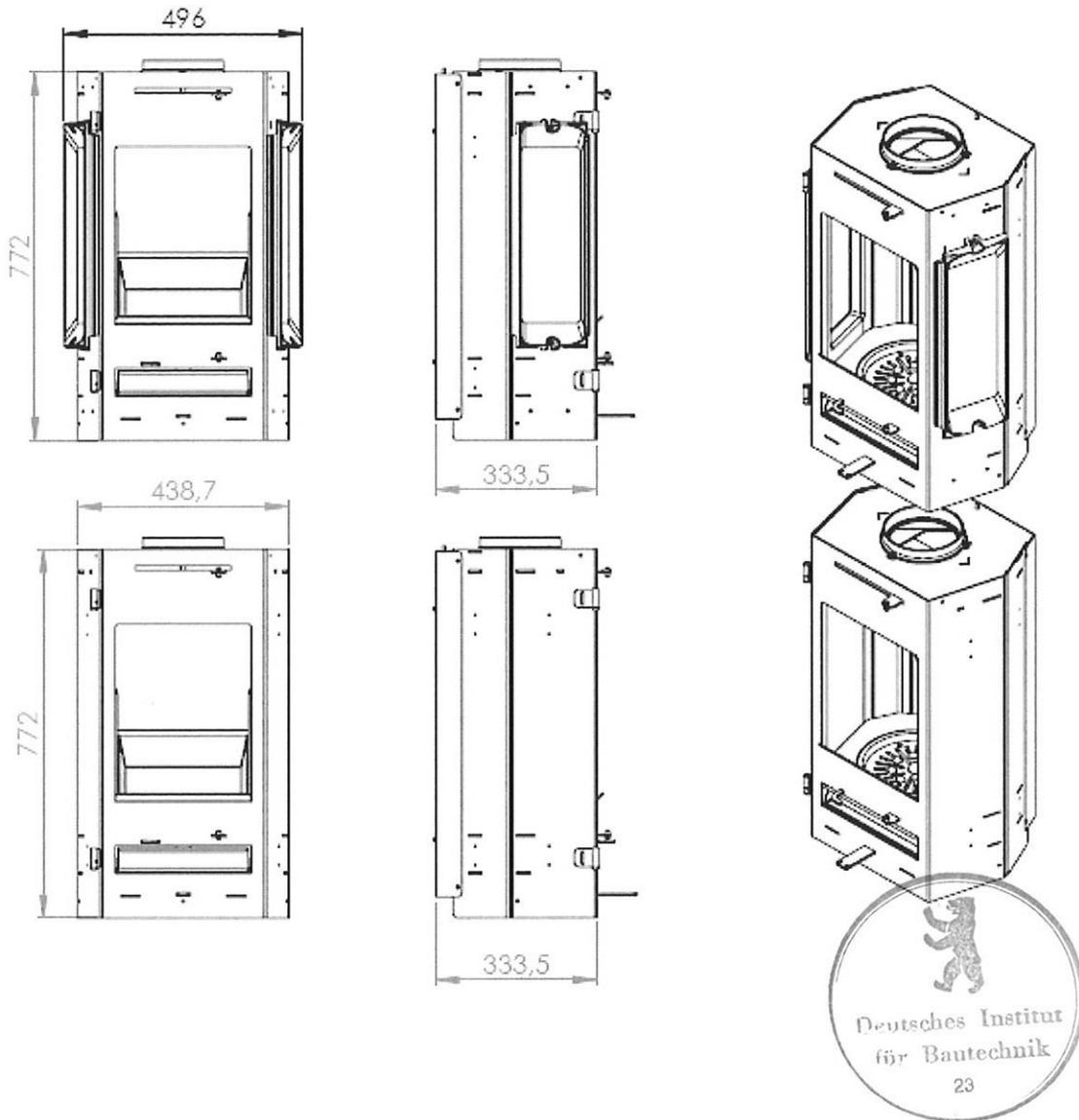


Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Moda, Modo, Modus, Dana, Dana, Dano"

Moda, Modo und Modus

Anlage 2

DSB1



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Moda, Modo, Modus, Danne, Dana, Dano"

Standardisierter Feuerraum DSB1 für alle Öfen der D- und M-Serie

Anlage 3

Verkleidungsvarianten der D- und M-Serie Öfen

Danne:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik

Dana:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik

Dano:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik

Moda:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik

Modo:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik

Modus:

Stahlverkleidung
Keramikverkleidung
Natursteinverkleidung (z. B. Speckstein – und Sandstein)
Stahlverkleidung mit Topplatte Naturstein
Stahlverkleidung mit Topplatte Keramik



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Moda, Modo, Modus, Danne, Dana, Dano"

Verkleidungen

Anlage 4